

**Gemeinde Krams in Kärnten**

Tel.Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krams@ktn.gde.at

www.krams-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

Ausgabe 1/2021

(03.02.2021)

**Anmeldung Kindergartenbesuch und
Nachmittagsbetreuung 2021/2022**

Liebe Eltern!

Wir möchten Ihnen hiermit bekannt geben, dass der Kindergartenbetrieb und die Nachmittagsbetreuung für das Jahr 2021/2022 voraussichtlich am 13. September 2021 beginnen werden.

An folgenden Tagen haben Sie die Möglichkeit ihr Kind anzumelden:

Mittwoch, 17. Februar 2021**bis****Freitag, 19. Februar 2021****jeweils von 11.00 bis 13.00 Uhr****im Kindergarten Leoben****(Tel. Nr.: 04735/541)**

Für weitere Informationen steht Ihnen an diesen Tagen die Kindergartenleiterin Ulrike Perauer gerne zur Verfügung. Auch telefonische Kontaktaufnahme unter der obigen Nummer ist während der Öffnungszeiten selbstverständlich möglich.

Die **Nachmittagsbetreuung**, die im Vorjahr schon zum vierten Mal angeboten wurde, wurde leider nicht gut angenommen. Um eine weitere Betreuung im nächsten Kindergarten- bzw. Schuljahr gewährleisten zu können, bitten wir um zahlreiche Anmeldungen. Um Kapazitäten planen zu können ersuchen wir ebenfalls während der oben angeführten Termine um eine Anmeldung Ihres Kindes. Die Betreuung kann für Kinder von **zwei bis zehn** Jahren in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Kindergartenleitung

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz - Meldeverpflichtung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes sind die Bienenhalter verpflichtet, bis längstens 15. April jeden Jahres den Standort (KG-Nr. und Parzellen-Nr.), die Anzahl und sofern andere Bienenvölker als jene Rasse „Carnica“ gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker der Gemeinde Krams in Kärnten bekannt zu geben. Lückenlose Meldungen und Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im

Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben. Weiters muss jeder Bienenstand gekennzeichnet sein und zwar mit Name, Anschrift und Telefonnummer des Bienenhalters.

Hundehalterverordnung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 für 2020/2021

VERORDNUNG des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 31.08.2020, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters - für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2020 und 2021, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes

v e r o r d n e t:

§1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. I Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§5

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2020 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr.74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Informationen zu den GELBEN SÄCKEN

Bei den Kontrollen der Sammelstellen der Gelben Säcke wird laufend festgestellt, dass sehr viele Fremdstoffe von den Gemeindebürgern entsorgt werden. Hartkunststoffe / Schuhe / Netze / Papiere usw. befinden sich in den Säcken. Die Gemeinde wird laufend von der Firma Rossbacher bzw. ARA geprüft und darauf hingewiesen, dass eine sauber getrennte Sammlung in den Säcken erfolgen muss! Verunreinigte und schwere Säcke (Abfall) werden leider an den Sammelstellen zurück gelassen. **Der Gelbe Sack darf ausschließlich zur Sammlung von Leichtverpackungsmaterial verwendet werden!**

Der große Fehlwurfanteil führt dazu, dass der Gemeinde hohe Kosten entstehen. Diese verteuern wiederum Ihre Müllgebühren! Ein weiteres Problem stellt sich dar, dass die Leichtverpackungen nicht sauber und restentleert entsorgt werden. Dadurch kann es zu Ungezieferplagen an den Umweltinseln führen. Wir bitten zukünftig um Achtsamkeit!

In den GELBEN Sack gehören alle Verpackungen aus Kunststoff:

JA	NEIN
★ Plastikflaschen für Getränke	★ Restmüll
★ Plastikflaschen für Wasch- und Reinigungsmittel	★ Kunststoffabfälle - z.B. Spielzeug, Wäschekorb, Gartengeräte, Haushaltsgeräte etc.
★ Plastikflaschen für Körperpflegemittel -	★ Verpackungen mit Restinhalten
★ Tetrapack, Milch- Getränkepackungen	★ Glas
★ Joghurtbecher	★ Papier und Kartonverpackungen
★ Plastiksackerl und Tragetaschen	★ Metallverpackungen
★ Kunststoffdeckel u. Verschlüsse	★ Problemstoffe
★ Kunststofftuben	★ Bioabfall
★ Kunststoffkanister	
★ Blisterverpackungen	
★ Styropor-Verpackungen	
★ Obst- und Fleischtassen aus Kunststoff	
★ Kunststoffnetze	
★ Jutesäcke	
★ Holzsteigen	

Anträge um Änderung des Flächenwidmungsplanes

Es ist beabsichtigt, auch in diesem Jahr Anträge für die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu behandeln.

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes dürfen die Flächenwidmungspläne in den Gemeinden nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Sollten Grundeigentümer in nächster Zeit den Wunsch auf eine **Widmungsänderung** von einzelnen

Grundparzellen haben, werden diese ersucht, das Umwidmungsansuchen bis **spätestens 31. März 2021** beim Gemeindeamt Krems in Kärnten einzubringen.

Je nach Widmungsart müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, so muss bei Baulandwidmungen u.a. auch die Zufahrt sowie die Wasserversorgung gesichert sein. Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne im Gemeindeamt.

VORANKÜNDIGUNG: Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021

Wahltag: 28.02.2021 von 07.00 bis 14.00 Uhr

Wahlsprengel I: Eisentratten, Foyer des Festsaaes bei der VS Eisentratten, Eisentratten 13

Wahlsprengel II: Leoben, Wohnhaus Leobnerwirt, Leoben 2

Wahlsprengel III: Kremsbrücke, Wohn- u. Feuerwehrhaus, Kremsbrücke 23

Vorwahltag: 19.02.2021 von 17.00 bis 20.00 Uhr im Foyer der VS Eisentratten

Gerne weisen wir Sie daraufhin, dass die Wahl auch mittels Briefwahl möglich wäre! Anträge können **persönlich** oder **schriftlich (Identitätsnachweis erforderlich!)** im Gemeindeamt gestellt werden. Eine weitere Möglichkeit ist es, die Wahlanforderungskarte in der **Wählerverständigung** ausgefüllt und unterschrieben an das Gemeindeamt zu retournieren oder über **www.wahlkartenantrag.at** eine Wahlkarte zu beantragen. Anschließend wird Ihnen die Wahlkarte zugesandt.

Bitte bringen Sie am Tag der Wahl Ihre Verständigungskarte, ein Ausweisdokument, eine FFP2-Maske und Ihren eigenen Kugelschreiber für Ihre Stimmabgabe mit!



INFO der Feuerwehren der Gemeinde Krams in Kärnten

Möchtest du in einer Organisation tätig sein, wo

RETTEN – LÖSCHEN – BERGEN – SCHÜTZEN

und Kameradschaft an erster Stelle stehen? Auch bei uns, bei der Feuerwehr, geht diese außergewöhnliche Zeit nicht ohne Spuren vorbei. Durch die immer wieder eintretenden Maßnahmen haben wir nicht die Möglichkeit soziale Kontakte zu pflegen. Daher ist es schwierig Interessierte anzusprechen, ob jemand der Feuerwehr beitreten will. Aus diesem Grund, möchte ich mich mit diesen Zeilen an euch wenden.

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und hat die Aufgabe bei Bränden, Unfällen, Umweltgefährdungen, Unwetter und ähnlichen Ereignissen Hilfe zu leisten, da speziell Menschen, Tiere und Sachwerte zu retten, zu schützen und zu bergen sind. Weiteres ist die Freiwillige Feuerwehr auch ein Kulturträger der Gemeinde.

Ich sehe die Zugehörigkeit bei einer Feuerwehr als vorteilhaft für den gesamten Lebensweg. Jeder hat die Möglichkeit sich in verschiedenen Bereichen weiter zu bilden, z. B.: durch Kurse beim Landesfeuerwehrverband, auf Bezirksebene und in der Feuerwehr.

Die Gemeinschaft und Kameradschaft ist außerdem ein wichtiger Teil in unserer Gesellschaft der jeden einzelnen Menschen prägt. In unseren drei Freiwilligen Feuerwehren Eisentratten, Leoben und Kramsbrücke herrscht eine hervorragende Kameradschaft, wo jedes Mitglied integriert wird, egal welches Alter und Geschlecht. Da es in diesem Jahr nicht abschätzbar ist, ob oder wann Jahreshauptversammlungen abgehalten werden können, möchte ich dich bitten, wenn du interessiert bist und Lust hast einer Feuerwehr beizutreten, melde dich bei einem Feuerwehrmitglied in deiner Nähe oder im Freundeskreis. Natürlich kannst du auch den zuständigen Kommandanten jeder Feuerwehr anrufen.

Feuerwehr Eisentratten
Feuerwehr Leoben
Feuerwehr Kramsbrücke

HBI Heinz Egger
OBI Andreas Egger
OBI Josef Glanzer

Tel.: 0664/1858948
Tel.: 0664/1836709
Tel.: 0664/7648535



Ich möchte mich noch im Namen aller drei Freiwilligen Feuerwehren bei der Bevölkerung für die Unterstützung recht herzlich bedanken. Weiteres auch bei jedem einzelnen Feuerwehrkamerad für die hervorragende Arbeit und Disziplin.

**Der Gemeindefeuerwehrkommandant
OBI Josef Glanzer**

„De-minimis Förderung“ für das Jahr 2020 - Antragsfrist

Die Gewährung von sogenannten „De-minimis“-Förderungen erfolgt ausschließlich nur mit schriftlicher Antragstellung.

Antragsformulare für das Jahr 2020 sind im Gemeindeamt Krams in Kärnten erhältlich bzw. können auf unserer Homepage [www.krams-in-](http://www.krams-in-kaernten.at)

kaernten.at heruntergeladen werden. Die Abgabe ist ab 17.02.2021 im Gemeindeamt möglich.

Achtung: Die Antragsfrist endet mit 31.03.2021. Verspätet eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bürgermeister

Hans Winkler